

Ich möchte mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Der Gesetzentwurf überarbeitet das Betreuungsrecht grundlegend und beinhaltet wichtige Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention; der Wille des Betroffenen und die Unterstützte Entscheidungsfindung stehen im Vordergrund.

Im Großen und Ganzen finde ich die Veränderungen und Anpassungen des Betreuungsrechts gelungen; es regelt Punkte des Betreuungswesens, die schon lange überfällig waren.

Beispielsweise stellt es klar, dass ein Betreuer den Betreuten nur vertritt, wenn dies erforderlich ist. Ein Betreuer KANN den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten; dies ist eine Klarstellung, die absolut notwendig war. Im Berufsalltag ist es oft schwierig Personen außerhalb des Betreuungswesens zu erklären, dass ein Betreuer nicht immer den Betreuten vertritt und dies nur tun darf, wenn er selbst nicht in der Lage ist.

Auch die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung wird im Gesetzentwurf neu formuliert und ermöglicht dem Gericht Betreuungen aufgrund eines objektiven Unterstützungsbedarfes einzurichten, was ich sehr begrüße.

Den Wegfall des Aufgabenkreises „alle Angelegenheiten“ finde ich richtig, denn nur so wird die Entmündigung von Betreuten tatsächlich abgeschafft. Wünschenswert wäre aber auch gewesen, wenn das Gesetz die einzelnen Aufgabenkreise weiter eingrenzen würde. Bspw. beim Aufgabenkreis Vermögenssorge haben Betreuer umfangreiche Befugnisse, obwohl es vielleicht nur darum geht mit Gläubigern in Kontakt zu treten, Ratenzahlungen zu vereinbaren und/oder in die Konten einzusehen, ohne darüber verfügen zu müssen. Anstelle von Vermögenssorge als Aufgabenkreis bieten sich genauere Aufgabenbereiche wie z.B. Einsicht in Konten ohne Verfügungsberechtigung an.

In diesem Gesetzentwurf rücken der Betreute und sein Wille weiter in den Fokus, was absolut richtig und wichtig ist.

Allerdings muss ich anmerken, dass wir Betreuer durch diesen Gesetzentwurf mit Mehrarbeit überhäuft werden, ohne dafür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Beispielsweise das verpflichtende Kennenlernen vor der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung; grundsätzlich ist dies eine gute Idee, aber sie ist nicht immer zielführend. Eine Möglichkeit wäre eine vorherige

Abfrage beim Betroffenen durch die Betreuungsbehörde ob dies gewünscht ist. Einige Betreuungsbehörden tun dies heute schon.

Ein weiteres Beispiel ist die Regelung, dass das Vermögensverzeichnis und der Erstbericht zusätzlich mit dem Betreuten und dem Rechtspfleger bei einem persönlichen Gespräch erörtert wird. Alleine diese zwei Punkte beinhalten 2-3 Stunden Mehraufwand bei jedem neuen Klienten. Hinzu kommen neue Mitteilungspflichten gegenüber der Betreuungsstelle und dem Gericht. Diese Punkte sind für alle Beteiligten sehr zeitaufwändig; zumal der Arbeitsaufwand sowohl für die Rechtspflege als auch für Betreuer in diesem Jahr durch das Bundesteilhabegesetz sehr viel mehr geworden ist.

Im Berufsalltag bespreche ich mit meinen Klienten im Erstgespräch wie das Betreuungsverfahren weitergeht; welche Rechte und Pflichten sie haben, welche Rechte und Pflichten ich habe; auch die Berichtspflicht gegenüber dem Gericht. Ich frage den Unterstützungsbedarf ab und teile ihnen auch mit was nicht zu meinen Aufgaben gehört. Die Vorstellung dies noch einmal vor einem Rechtspfleger besprechen zu müssen, würde vielen meiner Klienten nicht behagen, zumal sie sehr ungern mit Behörden zu tun haben oder zum Gericht fahren. Auch hier wäre eher eine Abfrage beim Betreuten durch das Gericht angebracht.

Ich möchte zum Schluss noch etwas zum Ehegattenvertretungsrecht sagen. Diesbezüglich bin ich sehr zwiespalten. Grundsätzlich finde ich es gut, dass Ehepartner das Recht bekommen für den Partner zu entscheiden, wenn dieser nicht mehr in der Lage ist. Allerdings sollte dies meiner Meinung nach mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Bestellung des Partners als rechtlicher Betreuer geschehen.

Ich bin der Meinung, dass ein automatisches Ehegattenvertretungsrecht Tür und Tor für Missbrauch öffnen kann. Ein Ehepartner kommt in die Lage zu entscheiden, ob der Partner weiterhin lebensverlängernde Maßnahmen erhält oder nicht; ein Arzt soll dabei die Eignung des Partners feststellen. Es bleibt offen nach welchen Kriterien Ärzte hier entscheiden sollen. Bei diesem Verfahren wird das Betreuungsgericht komplett außen vorgelassen; es gibt kein Kontrollorgan.

Meines Erachtens sollte mehr Aufklärung für Vorsorgevollmachten betrieben werden; bspw. durch ein Aufklärungsgespräch vor einer Ehe beim Standesamt oder durch die Krankenkassen.

Vielen Dank!